

FDP.Die Liberalen, Postfach 2735, 5001 Aarau

Aarau, 22. Mai 2018

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Anhörung: Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Sehr geehrter Herr Bamert-Rizzo, sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Einladung zur Stellungnahme in oben genannter Sache. Die FDP.Die Liberalen Aargau unterstützt die Anpassung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts auf Grundlage der Motion Sanner/Voser (17.167) gemäss Vorschlag des Regierungsrats im Anhörungsbericht vom 14. März 2018 in wesentlichen Teilen.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Die Formulierung des neuen Paragraphen 6a «Staatsbürgerliche Kenntnisse» wird in der vorgeschlagenen Form befürwortet. Aus Sicht der FDP stellt die Prüfung von staatsbürgerlichen Kenntnissen vor der Gesuchseinreichung eine angemessene Zutrittschürde zum Schweizer Bürgerrecht dar. Eine Quote von 75 Prozent korrekt beantworteter Fragen ist eine verhältnismässige Anforderung, insbesondere angesichts des Umstands, dass die Prüfung bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden kann. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass – wie in Absatz 4 vorgesehen – die Gemeinden im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs auch die Grundkenntnisse der lokalen Gegebenheiten angemessen überprüfen können.

Durchführung staatsbürgerlicher Test

Eine Gebühr von CHF 30.- für den staatsbürgerlichen Test ist nach Beurteilung der FDP zu tief, sie sollte mindestens CHF 50.- betragen, um den administrativen Aufwand der Gemeindeverwaltungen wenigstens einigermaßen abzugelten. Auch sollten die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Gebühr höher als CHF 50.- anzusetzen. Prüfwert wäre aus freisinniger Sicht die Einführung einer Bandbreite von CHF 50.- bis ca. CHF 100.- innerhalb derer die Gebühr durch die einzelnen Gemeinden festgelegt werden kann. In der Verordnung sollte ein Mindestabstand zwischen einem nichtbestandenem Einbürgerungstest und einem erneuten Versuch definiert werden. Erfahrungswerte sprechen für einen Abstand von mindestens zwei Monaten.

Frist Sozialhilfebezug / Härtefallklausel

Die FDP spricht sich (weiterhin) für die Frist von zehn Jahren für den Nichtbezug von Sozialhilfe aus. Der Regierungsrat argumentiert im Anhörungsbericht bezüglich «Härtefallklausel» für Sozialhilfebezüger (Paragraph 9, Abs. 2), dass eine Regelung von Härtefällen auf kantonaler Ebene nicht notwendig sei bzw. deren Einführung Verwirrung bei der Rechtsauslegung stiften und unnötige Bürokratie verursachen könnte. Härtefälle sind auf Bundesebene in der Bürgerrechtsverordnung BÜV (Art. 9) detailliert geregelt. Bei Einführung einer zusätzlichen Regelung auf kantonaler Ebene würde gemäss Bundesrecht die gesuch-

stellende Person bezüglich bezogener Sozialhilfeleistungen in den drei Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches in jedem Fall (weiterhin) gemäss BÜV beurteilt. Entscheidet sich der Kanton Aargau gemäss dem Entwurf des Regierungsrats dafür, die Frist für den Nichtbezug von Sozialleistungen auf zehn Jahre festzusetzen, käme die kantonale Regelung von Härtefällen lediglich im Zeitraum von drei bis zehn Jahren vor Gesuchseinreichung zum Tragen. Dies führt potenziell zu Rechtsunsicherheit und Einbürgerungsentscheide durch Gerichtsbeschlüsse – ein Umstand, den es zu vermeiden gilt.

Wird auf kantonaler Ebene keine zusätzliche Härtefallklausel definiert, gelten die Richtlinien der BÜV – unabhängig davon ob die Frist für den Nichtbezug von Sozialhilfe wie im Bundesgesetz drei oder – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – zehn Jahre beträgt. Angesichts dieser Ausgangslage ist die FDP bereit, den seitens ihrer Fraktion in der ersten Lesung des KBÜG im Mai 2017 im Grossen Rat gestellten (und überwiesenen) Antrag nicht weiter zu verfolgen. Der im Anhörungsbericht formulierte Vorschlag des Regierungsrats wird deshalb unterstützt.

Der Aufwand für die Gemeinden steigt bei einer Zehnjahresfrist im Vergleich zu einer Dreijahresfrist nicht. Das Einbürgerungsverfahren ist so zu regeln, dass mit Einreichung des Gesuchs nebst der Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung eine Bestätigung mitzuliefern ist, die aufzeigt, dass die gesuchstellende Person keine Ausstände in der Sozialhilfe hat. Die gesuchstellende Person kann diese gemeinsam mit der/den Wohnsitzbescheinigung/en der betroffenen Gemeinden anfordern. Somit wird der Aufwand für jene Gemeinde minimiert, in der das Gesuch eingereicht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Aargau